

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 13. Juni 2021 09:20
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 7/2021: Neuer Volltext Rechtsprechungsübersicht und 9 neuere Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 13.06.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Vor einigen Tagen ist ein weiterer Volltext zum Gebührenrecht online gestellt worden, und zwar:

[Rechtsprechungsübersicht zu den Teilen 4–7 VV aus den Jahren 2020/2021](#)

aus AGS 2021, 198 eingestellt.

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines
Berufung, Staatsanwaltschaft, Rücknahme, Entstehen der Verfahrensgebühr(
LG Bielefeld, Beschl. v. 17.05.2021 - 8 Qs 125/21

Zur (bejahten) Erstattung/Festsetzung der Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Berufung vor der Begründung zurücknimmt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2246.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines
Rücknahme, Revision Staatsanwaltschaft, Erstattung Verfahrensgebühr
OLG Celle, Beschl. v. 28.04.2021 - 2 Ws 122/21

Nimmt der Angeklagte seine Revision vor deren Begründung zurück, steht dem Beistand des Nebenklägers keine Gebühr für das Revisionsverfahren zu.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2245.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel
Kostenfestsetzung, Rechtsmittel, Beschwerde
LG Aachen, Beschluss v. v. 26.05.2021 – 60 Qs 18/21

1. In strafprozessualen Kostenfestsetzungsverfahren besteht eine Abhilfemöglichkeit nicht. Ein gleichwohl erlassener Nichtabhilfebeschluss ist im Hinblick hierauf (deklaratorisch) aufzuheben.
2. Dem Verteidiger steht gegen einen den Antrag auf Festsetzung der Wahlverteidigervergütung teilweise ablehnenden Kostenfestsetzungsbeschluss keine Beschwerderecht zu (Anschluss an LG Saarbrücken, Beschluss vom 7. November 2012 - 2 Qs 40/12; LG Hagen, Beschluss vom 6. Juli 2016 - 44 Qs 65/16). Zu

Gunsten des ehemaligen Angeklagten ist ein von dem Verteidiger im eigenen Namen eingelegtes Rechtsmittel daher so auszulegen, dass dieses (auch) im Namen des ehemaligen Angeklagten eingelegt worden ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2250.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Kostenentscheidung, Verringerung der Einziehung, Revisionsverfahren
BGH, Beschl. v. 25.02.2021 – 1 StR 423/20**

Zur Kostenentscheidung bei Verringerung der Einziehung durch das Revisionsgericht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2247.htm>

**§ 14 – Strafverfahren
Gebührenbemessung, Rahmengebühr, Billigkeit
Zur angemessenen Festsetzung der Rahmengebühren im Strafverfahren.**

LG Aachen, Beschl. v. 26.05.2021 – 60 Qs 18/21

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2254.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren
Rahmengebühren, straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Mittelgebühr
AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 03.06.2021 - 621 OWi 128/21

In straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt gerechtfertigt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2252.htm>

**§ 37
Gegenstandswert, Rücknahme Verfassungsbeschwerde
BVerfG, Beschl. v. 10.05.2021 – 2 BvR 2863/17**

Ein höherer Gegenstandswert als der Mindestwert von 5.000 Euro (§ 37 Abs. 2 Satz 2 RVG) kommt in Fällen, in denen eine Verfassungsbeschwerde zurückgenommen worden ist, regelmäßig nicht in Betracht. Für die gerichtliche Festsetzung des Gegenstandswerts fehlt es dann am Rechtsschutzbedürfnis.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2244.htm>

**§ 51
Pauschgebühr, Bindungswirkung, Angemessenheit der Pflichtverteidigervergütung
VerfGH Berlin, Beschl. v. 12.05.2021 - 175/20**

Zur Angemessenheit der Vergütung eines Pflichtverteidigers.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2249.htm>

**Nr. 4141 VV
Rat zum Schweigen, zusätzliche Verfahrensgebühr
AG Augsburg, Beschl. v. 25.05.2021 - 2 Cs 206 Js 128663/19**

Die Gebühr Nr. 4141 VV RVG entsteht auch, wenn der Beschuldigte auf anwaltlichen Rat hin zunächst von seinem Schweigerecht Gebrauch macht und das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt nach § 170 Abs. 1 StPO eingestellt wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2253.htm>

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Am 11.06.2021 ist im Bundestag das **"Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a."** beschlossen worden.

Dieses bringt einige Änderungen in der StPO, die nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich waren, über deren Sinnhaftigkeit man jedoch streiten kann. Sie ist in § 95a StPO demnächst eine "heimliche Beschlagnahme" vorgesehen, der Begriff der "Nachtzeit" in § 104 StPO wird erheblich "erweitert" und es wird eine weitere (Fahndungs)Maßnahme in § 163g StPO eingeführt. Zudem ist demnächst in § 373b StPO der Begriff des "Verletzten" definiert.

Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren und wird danach dann - ich schätze mal im Juli - in Kraft treten.

Ich habe inzwischen - wie zu den Neuerungen aus den Jahren 2017 und 2019 - ein **Ebook vorbereitet**, dass nach Inkrafttreten der Neuerungen "ausgeliefert" wird. Es handelt sich - wie schon 2017 und 2019 um ein PDF.

Dieses kann man vorbestellen und zwar auf der **Bestellseite**. Das PDF kommt dann nach Inkrafttreten des Gesetzes automatisch. Preis: ca. 27 €.



An der Spitze der Hinweis auf weitere **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**
- und
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

Ende des Jahres neu erscheinen. Natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan.

Es wird auch wieder ein **"Burhoff-Paket"** geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.



Und dann noch einmal der Hinweis auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUJR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: alexdell@gmx.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de